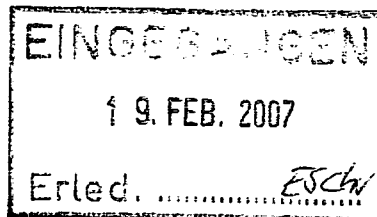


105.03.07
19.03.07



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 14.02.2007

Gesch.-Z.: 5233725 - 223

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am 1

in

1 / Deutschland

wohnhaft:

(Oldenburg)

vertreten durch: Rechtsanwälte
Albrecht & Nottbusch
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Angola vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller angolischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Bantu, wurde am 1.2.2004 in 1 / Deutschland geboren.

Er ist das Kind der (Mutter) und des . Für den Antragsteller gilt der Antrag gem. § 14a Abs. 2 zweite Alternative Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als am 15.11.2006 gestellt, da er im Bundesgebiet geboren wurde und seine Geburt dem Bundesamt unverzüglich angezeigt wurde.

D0045

Hausanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet
www.bamf.de
E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes vom 21.12.2006 haben die Eltern des Antragstellers als gesetzliche Vertreter jedoch gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet und erklärt, dass ihm keine politische Verfolgung drohe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht des Verzichts auf ein Asylverfahren ist gemäß § 32 AsylVfG festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder in unmittelbarer Anwendung des Art. 15 lit. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Er darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat gem. § 60 Abs. 3 AufenthG die Todesstrafe droht. Dies gilt gem. Art. 15 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gem. § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren können gem. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 sowohl vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, als auch von den staatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Hierfür wurden seitens seiner Eltern für den minderjährigen Antragsteller weder Anhaltspunkte vorgetragen, noch sind sie anderweitig ersichtlich.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Angola vor.

Von einer Abschiebung soll gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahr hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit aus § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbare Entscheidung Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 29.11.1977, Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 87, 52; vom 17.10.1995, Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95). Der Antragsteller gehört zu der Gruppe der minderjäh-

rigen Kleinkinder, der bei einer Rückkehr wegen der in Angola bestehenden schlechten Versorgungslage konkret extrem gefährdet ist.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt das Bestehen erheblicher, individueller und konkreten Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer lediglich auf allgemeine Gefahren i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die - wie etwa Lebensmittelknappheit oder Gefährdung durch Kampfhandlungen - nicht nur ihn persönlich, sondern zugleich der gesamten Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörden nach § 60a AufenthG gewährt. Einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung der obersten Landesbehörden hat ein Ausländer nicht. Jedoch ist dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden kann, bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung oder Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 15.04.1997, Az.: 9 C 15.96 und Az.: 9 C 38.96, sowie vom 17.10.1995, Az.: 9 C 15.95). Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer landesweiten extremen allgemeinen Gefährdungslage, in der jeder einzelne Ausländer im Fall seiner Rückkehr gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet wäre, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60a AufenthG, einen generellen Abschiebungsstopp zu verfügen, keinen Gebrauch gemacht haben (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.). Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer, unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.).

Die aktuellen Lebensbedingungen hinsichtlich der allgemeinen und medizinischen Versorgungslage für Kleinkinder sind in Angola sehr schlecht (Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 25.06.2003, Az.: RO 2 K 02.03484). Angesichts der bestehenden Defizite ist die Kindersterblichkeit in Folge Krankheitsepidemien durch Tropenkrankheiten (beispielsweise Malaria) sehr hoch, 250 von 1.000 geborenen Kindern unter fünf Jahren überleben nicht (United States, Department of State Angola, Country Reports on Human Rights Practices-2003 vom 25.02.2004, Az.: ohne). Hinzu kommen die desolaten hygienischen Verhältnisse und das Nichtvorhandensein einer leistungsfähigen staatlichen Gesundheitsversorgung (Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit, Auskunft vom 16.09.2004; Deutschland/Botschaft, Auskunft vom 18.08.2004 an Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Az.: ohne).

Kinder, Jugendliche oder Kranke und geschwächte Personen haben keine realistische Möglichkeit, sich in Angola das zum Überleben erforderliche Existenzminimum durch die Aufnahme einer legalen Tätigkeit im informellen Sektor zu sichern. Dieser Personenkreis ist in besonderer Weise gefährdet. Die Situation der Kinder und Jugendlichen ist selbst in Luanda nach wie vor prekär. Eine kindgerechte öffentliche Versorgungsstruktur ist nicht vorhanden. Von entscheidender Bedeutung ist der Umstand, ob der Antragsteller in einen Familienverbund zurückkehren kann, der ihn aufnimmt und ein (noch) menschenwürdiges Dasein sicherstellen kann.

Die Rechtsprechung beurteilt die Gefahrenlage für zurückkehrende angolanische Kinder uneinheitlich. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel verneinte die Voraussetzungen einer extremen Gefahren-

lage i.S. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.11.2003, Az.: 3 UE 557/01.A – (für 1996 geborenes Kind in Luanda) - und Beschluss vom 17.10.2003, Az.: 3 UE 588/01.A – (für 1994 geborenes Kind in Luanda -) ebenso des Verwaltungsgerichtshofs München, (Beschluss vom 27.10.2003, Az.: 25 B 02.31192 – (1998 geborenes Kind) -), Beschluss vom 10.10.2000, Az.: 25 B 00.30751 – (vier Jahre altes Kind) -), Beschluss vom 28.02.2000, Az.: 25 B 99.31535 – (drei und sechs Jahre alte Kinde) -), Beschluss vom 10.11.1999, Az.: 25 B 99.32078 – (unter einem Jahr altes Kind) - und Urteil vom 30.03.1999, Az.: 25 B 96.35630 – (sieben Jahre altes Kind -) und des Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteile 12.12.2002, Az.: 1 LB 1209/01 – (dreizehn und zwölf Jahre alte Kinder) - und vom 01.03.2001, Az.: 1 L 649/00 – (drei Jahre altes Kind) - bei Rückkehr im Familienverband sowie das Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 17.11.1999, Az.: 8 A 11815/99, – (drei Jahre altes Kind).

Dagegen sahen das Oberverwaltungsgericht Bremen (Urteil vom 06.02.2003, Az.: 1 A 264/02.A – (Kleinkinder ohne familiäre Betreuung -), das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 01.03.2001, Az.: 1 L 4006/00 - / (Sonderfall bei Kleinkindern im Alter von 12 bis 15 Monaten wegen deren Infektanfälligkeit) und das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 20.01.1999, Az.: 2 L 7/94 – (zwei und elf Jahre alte Kinder bei Rückkehr ohne elterliche Begleitung), die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage i.S. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als gegeben an. Auch das Oberverwaltungsgericht Münster (Urteil vom 28.06.2000, Az.: 1 A 1462/96.A – (1991 geborenes Kind) bejahte die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage, ebenso z.B. Verwaltungsgericht Aachen (Urteil vom 23.07.2004, Az.: 7 K 770/03.A – (für ein 15-jähriges alleinstehendes Mädchen -), Verwaltungsgericht Ansbach (Urteil vom 26.03.2004, Az.: An 2 K 03.30334 – (19-jährige Antragstellerin nach vier Jahren Abwesenheit), Verwaltungsgericht Köln (Urteil vom 03.12.2003, Az.: 8 K 4041/98.A – (alleinstehende 22-jährige Antragstellerin mit einem 21 Monate alten im Bundesgebiet geborenen Kind) und Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 18.12.2002, Az.: 4a L 2764/02.A).

Im konkreten Fall wird Bezug genommen auf die Ausführungen in dem Urteil des Verwaltungsgericht Arnsberg vom 21.09.2005 (Az.: 7 K 4019/04.A), wonach die Existenzbedingungen bei einer Rückkehr wegen der in Angola bestehenden schlechten Versorgungslage insbesondere für Kleinkinder und schwangere Frauen nicht gewährleistet ist. Die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln ist sehr kritisch. Das Gesundheits- und Hygienewesen ist vollständig zusammengebrochen. Es kommt regelmäßig zu Cholera-, Typhus- und Malaria-Epidemien. Angola weist nach Mitteilung der UNICEF die zweithöchste Kindersterblichkeit der Welt mit einer Mortalitätsrate von etwa 30 bis 35 % der unter fünfjährigen Kinder auf. Größere staatliche Krankenhäuser gibt es lediglich in Luanda. Die Überlebenschancen für Babys, Kleinkinder, schwangere Frauen und schwerkranke Personen sind generell als bedenklich einzustufen (ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster).

Hierzu wird in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 25.05.2005 (Az.: 3 A 1844/04) ergänzend ausgeführt, dass ein im Bundesgebiet geborenes angolantisches Kleinkind auf Grund der allgemeinen Verhältnisse in Angola Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen kann. Das Immunsystem gegen dort auftretende Infektionen aller Art ist noch nicht aufgebaut, sodass ein Kleinkind in Angola derartigen Infektionen gegenüber weitgehend schutzlos ausgesetzt ist.

Aus den genannten Gründen war bei dem Antragsteller ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Angola festzustellen. Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind dagegen nicht ersichtlich.

Da dem Ausländer gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat oder bei Nichtvorliegen von Versagensgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Gloger

Ausgefertigt am 16.02.2007 in Außenstelle Bielefeld

